

Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Tenniken

vom 23.03.2017; gültig ab 1. Januar 2017

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Rahmenbedingungen der Entschädigungen, welche an Mitglieder der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Tenniken ausgerichtet werden.

Entschädigung im Allgemeinen

Die Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung. Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

Pauschalentschädigungen Bereich Sozialhilfe

Mit den Pauschalentschädigungen sind nachfolgend anfallende Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Sozialhilfe abgegolten:

- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte inklusive Aktenstudium
- Verwaltungsinterne Sitzungen mit den zuständigen Mitarbeitenden
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und an Podiumsveranstaltungen
- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
- Repräsentationsaufgaben
- Erstellung des Jahresberichtes / Budget
- Klientenbezogene Tätigkeiten (Gespräche, Case Management und Aktenstudium)

Sämtliche Mitglieder des Bereichs Sozialhilfe beziehen für ihre Behördensitzungen ein ordentliches Sitzungsgeld. Die Aktuarin wird für die Protokollführung nach Stundenaufwand entschädigt.

Pauschalentschädigungen Bereich Asylwesen

Mit den Pauschalentschädigungen sind nachfolgend anfallende Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Asylwesen abgegolten:

- Sämtliche administrativen Aufgaben im Bereich Asylwesen
- Koordination mit Behörden und Ämtern
- Präsenz- und Sauberheitskontrollen
- Durchsetzen der Hausordnung
- Unterstützung der Asylsuchenden bei Gesundheitsfragen
- Betreuungs- und Integrationsmassnahmen
- Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

Sämtliche Mitglieder des Bereichs Asylwesen beziehen für ihre Behördensitzungen ein ordentliches Sitzungsgeld.

Für die Höhe der Pauschale ist die durchschnittliche Anzahl Asylsuchender von Januar bis November des laufenden Jahres massgebend.

Entschädigungen im Einzelfall

Mitglieder der Sozialhilfebehörde können aufgrund ihrer Funktion in der Gemeinde in Gremien bzw. Institutionen delegiert oder gewählt werden, welche nicht durch das Personalreglement geregelt sind.

Werden für solche Funktionen Entschädigungen ausgerichtet, fallen diese zu 100% an die Gemeinde.

Zeitaufwand, Spesen und Auslagen für diese speziellen Funktionen werden durch die Gemeinde nach dem geltenden Personalreglement entschädigt. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im

Einzelfall.

Sitzungen

Als Sitzung gelten:

- die Zusammenkünfte der Sozialhilfebehörde der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit vom jeweiligen Präsidium oder in dessen Auftrag eingeladen worden ist;
- die Zusammenkünfte mit Vertretungen anderer Gemeinden oder kantonalen Stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen.

Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

Höhe der Entschädigung

Die Sitzungsgelder sowie die Jahresentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt (Personalreglement inkl. Anhang 1).

Übrige Entschädigungen

Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zum Personalreglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen für diese ein ordentliches Sitzungsgeld.

Spesenersatz

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten bei Bedarf ein geeignetes Gerät für den digitalen Zugriff auf die elektronische Datenablage oder einen externen Zugang. Das Gerät ist Eigentum der Gemeinde und ist bei Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich zurückzugeben.

Das Präsidium der Sozialhilfebehörde erhält eine Spesenpauschale von CHF 500.00 pro Jahr. Damit sind kleinere Auslagen wie Telefon, Büromaterial, iPad- Apps, Km-Entschädigung etc. abgegolten. Für den Ersatz darüber hinausgehender Auslagen gelten die Bestimmungen der Personalordnung sinngemäss. Spesen, die Dritte ausrichten, fallen an die Gemeindekasse.

Den übrigen Mitgliedern der Sozialhilfebehörde werden die Spesen nach effektivem Aufwand ausgerichtet. Wird eine Tages- oder Halbtagespauschale ausgerichtet sind die Spesen in dieser Pauschale enthalten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden an der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2017 vom Gemeinderat genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Namens der Gemeinde Tenniken

Sandra Bäscher
Gemeindepräsidentin

Hans Portmann
Gemeindeverwalter